

.IM 195: Lockerung der Maskenpflicht im Unterricht

16. Oktober 2021

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Eltern,

wie bereits angekündigt wird in der neuen Corona-Verordnung Schule, die in der kommenden Woche erscheinen wird, eine Lockerung der Maskenpflicht im Unterricht enthalten sein. Ich habe Sie darüber bereits vorab informiert.¹

Nun kann ich Ihnen nähere Informationen geben; sie entstammen einem bislang unveröffentlichten Schreiben des Kultusministeriums an die Schulleitungen.²

Darin heißt es:

„Für Schülerinnen und Schüler gilt:

- Maskenpflicht nur beim Bewegen im Raum
Sitzen die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder Betreuungsraum am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht. Umgekehrt gilt somit: Bewegen sich die Schülerinnen und Schüler, z.B. von einem Sitzplatz zu einem anderen oder zur Tafel, gilt die Maskenpflicht.

Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen gilt:

- Die Maskenpflicht besteht für Lehrkräfte und weitere am Unterricht mitwirkende Personen nicht, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Die Regelung für die Lehrkräfte muss deshalb von der Schülerregelung abweichen, weil sie sich ständig im Raum bewegen, also bei Anwendung der Schülerregelung eine dauerhafte Maskenpflicht bestünde.

Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, gilt für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse oder Gruppe eine Maskenpflicht im Klassen- oder Betreuungsraum für die Dauer von fünf Schultagen (analog zur täglichen Testung).

Bitte beachten Sie, dass die Maskenpflicht außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume unverändert bleibt.“

Was bedeutet das fürs GBG?

1. Ab Montag können die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte im Unterricht unter den beschriebenen Bedingungen die Maske absetzen.
 - Das Startzeichen zum Ablegen der Maske gibt die Lehrkraft, wenn alle Schüler*innen sitzen und sie selbst den gebotenen Mindestabstand hält.

¹ Mail vom 15.10.2021.

² Schreiben des Kultusministeriums an die Schulleitungen vom 15.10.2021 („Änderungen durch die Corona-Verordnung Schule ab dem 18. Oktober 2021“, AZ 31).

- Wie bereits mitgeteilt: Schüler*innen und Lehrkräfte können auch im Unterricht eine Maske tragen, wenn sie sich so sicherer fühlen.
 - Ich empfehle auch – wie bereits in der Vergangenheit –, dass Schüler*innen, die sich unsicher fühlen, in der Nähe der Fenster sitzen oder mit Schüler*innen zusammen, die ebenfalls freiwillig Maske tragen. So tragen wir der neuen Regelung sowie dem Bedürfnis einiger Rechnung. Die Lehrkräfte wurden am Freitag in der Gesamtlehrerkonferenz gebeten, mit ihren Schüler*innen darüber ins Gespräch zu kommen.
- 2. Die Beachtung der AHA+L-Regeln ist nach wie vor verpflichtend:
 - Abstand halten, wo immer es geht
 - Besonders wichtig ist Abstandhalten, wenn die Maske zum Essen oder Trinken abgenommen wird. Das wird immer wieder vergessen!
 - Handhygiene einhalten (regelmäßiges, längeres Händewaschen oder Handdesinfektion)
 - Atemmaske außerhalb des Unterrichtsgeschehens im Haus korrekt tragen (Die Nase muss bedeckt sein, da durch die Nase die meisten Viren ausgeschieden bzw. aufgenommen werden).
 - Bitte geben Sie Ihrem Kind auch immer eine Ersatzmaske mit, da die Schule nur im Ausnahmefall Ersatzmasken zur Verfügung stellt
 - Regelmäßiges (Stoß- oder Quer-)Lüften (alle zwanzig Minuten ca. 5 Minuten) ist nach wie vor wichtig. Sinnvoll sind weder nur gekippte noch dauernd geöffnete Fenster, vor allem in der kalten Jahreszeit.
 - Ich empfehle den Lehrkräften, die CO₂-Ampeln zu benutzen und Schüler*innen mit der Wächteraufgabe zu betrauen.
 - Auch in den Räumen, in denen mobile Luftfilter stationiert sind, ist Lüften nach wie vor wichtig. Nur die Kombination von Lüften und dem Einsatz der (manchmal sehr störenden) Filter gibt mehr Sicherheit.
- 3. Die Maskenpflicht auch im Unterricht gilt wieder, wenn eine Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe auftritt. Darüber werden Sie, sollten Sie oder Ihre Kinder betroffen sein, wie bereits in der Vergangenheit auch umgehend informiert.
- 4. Auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen gilt die Testpflicht.
- 5. Die Stadt Rheinfelden (Baden) prüft momentan, ob nach den Herbstferien statt der jetzt verwendeten Schnelltests PCR-Pool-Tests (sog. Lollytests) verwendet werden können. Sie erfahren Näheres, sobald die Stadtverwaltung uns informiert.

Bitte helfen Sie uns weiterhin, durch diese Zeit hindurchzukommen. Nützen Sie die nach wie vor bestehenden Impf- und Testangebote, so dass wir denen, die momentan nicht geimpft sind bzw. dies wegen ihres Alters oder ihrer Vorerkrankungen nicht sein können, größtmöglichen Schutz vor Erkrankung bieten. Danke!

Wie immer: Nachfragen und Anregungen gern unter habermaier@gbg-rheinfelden.de.

Mit besten Wünschen und freundlichen Grüßen

.gez. **Volker Habermaier, OStD**
Schulleiter